

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Betzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Krämerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 294

Diez, Freitag den 17. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgezeichneten Anzeigebordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) mit Beginn des 3. Januar

1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschüssen und Freibezirken befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindelweije. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erjeht.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungs-orte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.
Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ausführungsanweisung für die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

1. Auf Anordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 791) findet am 3. Januar 1916 eine Erhebung der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

2. Anzuzeigen sind alle Vorräte:

- a) an Kaffee, d. h. nur Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen, roh, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen (also nicht Malzkaffee, Eichkaffee, Feigenkaffee u. dergl.),
- b) an Tee, d. h. schwarzer oder grüner Tee von der im Auslande wachsenden Teepflanze (also nicht Lindenblütentee, Sennesblätterttee, Kamillentee u. dergl.),
- c) an Kakao, d. h. nur roher, gebrannter oder gerösteter Kakao (also nicht halbfertige Kakaoverzeugnisse wie Kakaobutter und dergl., gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade).

3. Anzeigespflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Vorräte der unter Ziffer 2 bezeichneten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt (auch in Form von Getränken) und bezüglich des Kaffees und Tees nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind. Insbesondere kommen in Frage:

Kolonialwarenhandlungen,
Vorkostgeschäfte,
Kaffeebrennereien und Möstereien,
Kakaofabriken,
Konjundereien,
Kasinos (jedoch nicht militärische),
Konditoreien,
Kaffee-, Tee- und Kakaohandelsgeschäfte,
Zuckerwaren (Konfitüren)-Geschäfte,
Hotels, Pensionen, Gast- u. Schankwirtschaften,
Kaffeehäuser,
Tee- und Kakaostuben,
Warenhäuser,
Lagerhäuser

und ähnliche Betriebe.

Es ist streng darauf zu achten, daß nicht nur die Betriebe erfasst werden, die mit Kaffee, Tee oder Kakao handeln, sondern auch die, die Kaffee, Tee oder Kakao in Form von Getränken verkaufen, insbesondere also alle Pensionen, Hotels, Kaffee-, Tee- und Kakaostuben und alle Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes.

Haushaltungen sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees (aber nicht des Kakaos) anzeigespflichtig, jedoch nur, wenn die Mengen bei Kaffee 10 Kg. (20 Pfd.) und bei Tee 2½ Kg. (5 Pfund) übersteigen.

4. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der in Ziffer 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, gleichviel, ob er Eigentümer ist oder nicht, ist vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 5 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigebordruck dem Gemeindevorstand (Gutsvorstand) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis zum 4. Januar 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

5. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigebordruck einfordern muß.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß), Zollauschläffen und Freibezirken mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 unmittelbar dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin S.-W. 68, Lindenstr. 28, einzureichen.

6. Nicht anzuzeigen sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Reichs-Bohringens, insbesondere einer Heeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

7. Alle Angaben sind in Kilogramm zu machen, jede andere Angabe ist verboten.

8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Die Gemeinden erhalten durch den Landrat (Oberamtmann) oder, soweit sie Stadtkreise sind, unmittelbar vom Königlich Preussischen Statistischen Landesamt die voraussichtlich nötige Anzahl von Erhebungsbordrücken. Etwaige Nachforderungen sind unverzüglich an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin S.-W. 68, Lindenstr. 28, zu richten.

10. Folgende Bordrucke sind zu verwenden:

- I. Anzeige,
- II. Ortsliste.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Bordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

Die Ortsliste ist von den Landräten (Oberamtmännern) zugleich als Kreisliste zu benutzen. Eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden des Kreises ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreisumme.

11. Die Gemeindevorsteher (Gemeindevorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste auf und senden sie bis zum 8. Januar 1916 dem Landrat zu. Abschrift der Ortsliste ist zurückzubehalten. Die Anzeigen sowie die etwa aufgestellten Wahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf und übertragen deren Schlußsummen in einer Zeile in einen zweiten Ortslistenvordruck, der als Kreisliste gilt. Diesen senden sie bis zum 12. Januar 1916 unmittelbar an das Königliche Statistische Landesamt. Die Anzeigen, Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Wahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugehenden Ortslisten wieder ein und stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Das Gesamtergebnis ist in eine Kreisliste zu übernehmen und diese bis zum 12. Januar 1916 dem Statistischen Landesamt zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

14. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 2 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

17. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate versallen erklärt werden.

Berlin, am 9. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage,

Dr. Freund.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage,

Lusendy.

J.-Nr. 12306 II. Diez, den 15. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich Sie, für eine weitere Verbreitung der Vorschriften sogleich Sorge zu tragen, das Weitere wegen Ausführung der Erhebung zu veranlassen und mir die Ortslisten spätestens bis zum 8. Januar 1916 einzureichen.

Abschrift der Ortsliste ist von Ihnen zurückzubehalten. Die erforderlichen Formulare werden Ihnen nach Eingang sofort zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist bei mir anzufordern.

Sollten anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sein, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 10339.

Diez, den 14. Dezember 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf Grund ministerieller Ermächtigung hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden wegen des Weihnachtsfestes und des Neujahrstages am Freitag, den 24. und am Freitag, den 31. Dezember d. Js., die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstätten zugelassen. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbote.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. V. II b. V. Nr. 3359. III. Ang.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Die auf unsere Rundverfügung vom 15. Oktober d. Js. — II b. V. 3359 — erstatteten Berichte haben erkennen lassen, daß wir nicht fortlaufend von den Abgängen an Lehrpersonen infolge des Feldzugs auf dem Laufenden erhalten worden sind. Das Gleiche gilt von der Meldung der zu Offizieren beförderten Lehrer. Im letzteren Falle ist eine Anzeige sofort erforderlich, damit das Gehalt gekürzt und eine Ueberzahlung vermieden wird.

Wir ersuchen um sofortige Berichterstattung, sobald dort bekannt wird, daß ein Lehrer gefallen, in Kriegsgefangenschaft geraten ist oder vermißt wird, oder daß ein Lehrer zum Offizier befördert worden ist. Die nicht im Heeresdienst befindlichen Lehrer werden meist mit ihren eingezogenen Kollegen in brieflichem Verkehr stehen und auch von deren Angehörigen über sie unterrichtet werden. Es empfiehlt sich daher, die Lehrer anzuweisen, daß sie von jedem eingetretenen Fall dem zuständigen Kreisschulinspektor Mitteilung machen.

Die Herren Landräte haben wir ersucht, die Bürgermeister anzuweisen, daß sie ihnen zugehende Nachrichten über gefallene, vermißte oder in Kriegsgefangenschaft geratene sowie zu Offizieren beförderte Lehrer gleichfalls dem zuständigen Kreisschulinspektor mitteilen.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Bürgermeister mit Anweisung zu versehen.

(gez.) Unterschrift.

An die Herren Landräte des Bezirks.

J.-Nr. II. 12254.

Diez, den 10. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abschrift zur Kenntnis und genauen Beachtung. Von jeder Ihnen zugehenden Nachricht über gefallene, vermißte oder in Kriegsgefangenschaft geratene sowie zu Offizieren beförderte Lehrer ist der zuständigen Kreisschulinspektion sofort Mitteilung zu machen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Auf Grund des Art. I der Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Schweinefleischpreise vom 29. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 788) und des Art. I der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 801) bestimmen wir:

§ 1.

Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohem oder zubereitetem Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise als die für die Inlandsware festgesetzten Preise gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Auschlachtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2.

Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3.

Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728 ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 ff. a. a. O. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Panderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden, Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4.

Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziff. 2 und 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 (H. M. Bl. S. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziff. 2b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bestehen.

§ 5.

Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sieht in Art. II die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vor-

angebotten.

§ 6.

Zuständige Behörde im Sinne des Art. II der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Aufgaben auch den Regierungspräsidenten und für die Landkreise den Kreisräuschen bzw. Landräten zu.

§ 7.

Die Übertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.) Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Voebell.

Meschede, den 1. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Betr. Entweichungskarte vom 22. November 1915, Entweichung der 3 französischen Kriegsgefangenen Saumont, Jules, Nr. 53 590, Moureux, Léon, Nr. 21 493 und Thévenet, Jean Marie, Nr. 2711 von der Arbeitsstelle Rheinisch-Westfälische Kupferwerke Olpe i. W.

Die Kommandantur ersucht nochmals eingehende Recherchen anzustellen und das evtl. Ergebnis gefl. hierher mitteilen zu wollen.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

A. B.

gez. Wurmbach

Hauptmann und Adjutant.

Nichtamtlicher Teil.

Entente (En Tante).

Familiäres aus dem Weltkrieg.

Ale scheene Tante is mer deß,
Reißt uff bis an dä Hals die Fress,
Un schwadronniert, verzählt en Quatsch,
Wie's Mode bei so'm Kaffeeklatsch.
Franzeesch un englisch werd parliert,
Nach Butty werd derbei serviert.
Se schennt sich stolz die „Manigkeit“
Un hot doch stets et Gift bereit;
Des schitt se in ihr'm schneede Haß
Der Nachberich haamlisch in die Taß.
Naa, die Berwandschaft is nit echt.
Besch ich mir die Tante recht,
Do hot verflucht se Ehnlichkeit
Mit ehre Dahm, die weit un breit
Mer nennt des Zeitwels Großmama.
Bast uff, en scheene Dag, hollah,
Mit Schweweldamp un Beckgeruch
Buht eich die Platt dä sei Besuch,
Un saußt hinab zum Helleischlund:
Dann Deitschland „nagel zu dä Spund“! A. T.